

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 121/2009/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 22.04.2009
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 22.4.2009 im Verwaltungshaushalt auf 623,50 € und im Vermögenshaushalt auf 2.627,39 €

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 623,50 € und im Vermögenshaushalt mit 2.627,39 € zu genehmigen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 22.4.2009)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	100,00	723,50	623,50	0,00	623,50	
	<b>Summe</b>	<b>100,00</b>	<b>723,50</b>	<b>623,50</b>	<b>0,00</b>	<b>623,50</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>623,50</b>	<b>Stand 22.4.2009</b>
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
13000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	4.000,00	6.627,39	2.627,39		2.627,39	Beschaffung von 8 Atemschutzgeräten
				0,00		0,00	
				0,00		0,00	
	<b>Summe</b>	<b>4.000,00</b>	<b>6.627,39</b>	<b>2.627,39</b>	<b>0,00</b>	<b>2.627,39</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>2.627,39</b>	<b>Stand 22.4.2009</b>



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 118/2009/GrN/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 06.04.2009
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### **Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 und Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde Groß Nordende**

**Sachverhalt:**

Am 01.04.09 hat die Prüfung der Jahresrechnung für das Jahr 2008 der Gemeinde Groß Nordende stattgefunden.

Es haben sich folgende Beanstandungen ergeben, welche aus der beigefügten Niederschrift zu entnehmen sind.

**Stellungnahme:**

Die Stellungnahmen sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

**Finanzierung:**

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von je 731.055,66 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von je 464.297,37 € abschließt.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
 Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 01.04.09  
 Stellungnahmen zu den gestellten Fragen



Moorrege, den 01.04.09

NIEDERSCHRIFT  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 für  
die Gemeinde Groß Nordende  
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Peter Hormann
2. Frau Birgid Rohwer
3. Frau Sabrina Kölln-Tietje

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem: *Frau Ute Ehmke*

Frau Nicole Heinemann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos~~ lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende ~~keine~~ Beanstandungen:

*Siehe Anlagen*

---

---

---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

*P. Horne* *Sabrina Kölln-Tietje* *Birgid Rohwer*







**Prüfung der Jahresrechnung 2008 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Groß Nordende am 01.04.09**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	13000.150000	04.12.2007	Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet um Auskunft wofür der Feuerwehreinsatz am 07.10.2007 gewesen ist.
<b><u>Antwort von Frau Heinemann</u></b>			Am 07.10.2007 gegen 24 Uhr wurde die Feuerwehr alarmiert, weil in der Dorfstraße 87, 25436 Groß Nordende ein Drahtpapierkorb als Feuerstelle benutzt wurde und mind. 1 Dose Haarspray in die Glut geworfen wurde. Durch den lauten Knall wurden die Nachbarn alarmiert und riefen die Feuerwehr.
2	67000.510000	11.02.2008	der Rechnungsprüfungsausschuss bittet um Auskunft warum eine Tannenbaumbeleuchtung instand gesetzt werden musste, wenn in der Gemeinde Groß Nordende gar kein Tannenbaum aufgestellt wurde.
<b><u>Antwort von Frau Thomsen</u></b>			Auf dem Stundenzettel wurde fälschlicherweise die Tannenbaumbeleuchtung der Gemeinde Moorrege mitaufgenommen. Wird in 2009 bei der entsprechenden Haushaltsstelle in Abzug gebracht, da 2008 bereits abgeschlossen ist.
3	76100.414000	07.01.2009	Was verbirgt sich hinter dem Haushaltsrest von -126,51 € Entgelte für Arbeiter ?
<b><u>Antwort von Frau Ramcke</u></b>			Für den gesamten Bereich der Personalkosten ist der Deckungskreis 1 gebildet worden, in dem die Ausgabehaushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig sind. Inhalt der Deckungsfähigkeit ist die durch Vermerk im Haushaltsplan geschaffenen Möglichkeit, Mehrausgaben an einer Stelle im Haushaltsplan durch Wenigerausgaben an einer anderen Stelle im Haushaltsplan auszugleichen. Diese Übertragung der Haushaltssollbeträge wird zum Jahresende mittels einer Sollübertragungsanordnung vorgenommen.
4	76000.54000 und 76100.540000	05.11.2008 und 03.12.2008	Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet um Auskunft wo genau sich die Zähler zu den Vertragskonten 216002134425 und 217001805120, Zähler 4070326 und 4155666 befinden. Außerdem wird um Auskunft gebeten, ob schon einmal darüber nachgedacht wurde, einen anderen Anbieter zu wählen.
<b><u>Antwort von Frau Förthmann</u></b>			Nach Rücksprache mit Herrn Seul teilte dieser mit, dass der Zähler (Nr. 4155666) für das DGH sich im Heizungsraum befindet. In der "alten Schule" sind vier Gaszähler im Keller (Raum hinten links) vorhanden. Drei Gaszähler sind für die Wohnungen. Der vierte Gaszähler (Nr. 4070326) ist für den "öffentl. Teil" (Sitzungszimmer, Bürgermeisterzimmer). Es ist angedacht eine Bündelausschreibung für die Gaslieferung durchzuführen.



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 111/2009/GrN/BV**

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	02.02.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### Jahresrechnung 2008 der Kinderstube Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende – Sparte Kinderstube – hat die anliegende Jahresrechnung 2008 vorgelegt.

Gesamteinnahmen in Höhe von 43.714,50 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 38.428,42 Euro gegenüber. Der aus dem Jahr 2007 übernommene Überschuss betrug 1.694,88 Euro, so dass zum Jahresende ein Überschuss von 3.591,20 Euro zu verzeichnen war.

Gemäß § 5 Abs. 6 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende sind etwaige Überzahlungen mit der jeweils nachfolgenden Abschlagszahlung zu verrechnen. Aufgrund der Einführung des Spätdienstes zum Kindergartenjahr 2009/2010 werden jedoch Mehrausgaben entstehen, die in die Haushaltsplanung 2009 nicht aufgenommen wurden. Von einer Verrechnung des Guthabens wurde daher abgesehen.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung erfolgt gem. III. Nachtrag zum Vertrag nur noch alle drei Jahre. Die letzte Prüfung hat zur Jahresrechnung 2007 stattgefunden, somit erfolgt zur Jahresrechnung 2008 keine Prüfung.

Nach § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2008 betragen diese Kosten 8.776,17 Euro. Es sind Gesamtkosten für die Gemeinde Groß Nordende in Höhe von 33.853,97 Euro entstanden. Dies bedeutet einen Zuschuss von

etwa 166,00 Euro pro Monat und Kind. Diese Kostensteigerung zum Vergleich zum Vorjahr ergibt sich durch die Erweiterung der Öffnungszeiten von 12 auf 20 Wochenstunden.

:

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2008 wird zur Kenntnis genommen.

---

Ehmke

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2008 der Kinderstube Groß Nordende

Kinderstube Groß Nordende

Abrechnung Januar - Dezember 2008



**BEITRÄGE**

a) Elternbeiträge		
b) Kreiskasse Pinneberg, Sozialstaffel		
I	929,00 €	4.917,20 €
II	837,70 €	
III	1.598,50 €	
IV	1.552,00 €	
c) Amt Moorrege, Sozialstaffel		446,50 €

**ZUSCHÜSSE**

a) Amt Moorrege	31.01.2008 = 1.694,88 €	19.194,88 €
	22.02.2008 = 5.150,00 €	
	15.07.2008 = 5.150,00 €	
	18.07.2008 = 7.200,00 €	
b) Zuwendung zu den Betriebskosten	29.05.2008 = 128,00 €	2.170,00 €
	14.11.2008 = 2.042,00 €	
c) Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	23.05.2008 = 1.800,00 €	3.046,31 €
	17.10.2008 = 1.246,31 €	

**SONSTIGES**

a) Erstattung Gebühr EC-Karte		5,11 €
b) Spende		40,00 €

**EINNAHMEN GESAMT 43.714,50 €**

# Kinderstube Groß Nordende

Abrechnung Januar - Dezember 2008

## AUSGABEN

a) Verwaltungs- und Bürokosten		808,92 €
- Itzehoe Versicherung	149,54 €	
- Provinzial Versicherung	200,00 €	
- Verw.-Berufsgenossenschaft	118,96 €	
- Portokosten	53,74 €*	
- Zinsen/Kontoführungsgebühren	29,99 €	
- Uetersener Nachrichten (Stellenanzeige)	239,90 €*	
- Lavorenz (Verträge/Versandtaschen)	16,79 €*	
b) Spiel- und Beschäftigungsmaterial		799,63 €
c) Verbrauchsmaterial		228,46 €
d) Bücher		83,76 €
e) Telefon		257,60 €
f) Gehälter		35.364,28 €
g) Anschaffungen (Sonnensegel für Sandkiste)		485,65 €
h) Sonstiges (Erstattung zuviel gez. Kiga-Beiträge, Jubiläumsgeschenk)		400,12 €
	<b>AUSGABEN GESAMT</b>	<b>38.428,42 €</b>

Einnahmen abzüglich Ausgaben	+	5.286,08 €
Bestand Kasse bar am 31.12.2008	+	16,65 €
Bestand Konto am 31.12.2008	+	3.574,55 €
Anfangsbestand 2008	-	1.694,88 €
Einnahmen 2008		43.714,50 €
Ausgaben 2008		38.428,42 €
<b>Endbestand 2008</b>	<b>+</b>	<b>3.591,20 €</b>

\* Diese Ausgaben stehen im Zusammenhang mit der Neueinstellung einer Erzieherin.

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 117/2009/GrN/BV**

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	06.04.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### **Kindergartenbeitrag der Kinderstube Groß Nordende ab 01.08.2009**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 23.03.2009 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg die Angleichung der Teilnahmebeiträge der Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg zum 01.08.2009 mitgeteilt.

Der Kindergartenbeitrag soll für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden 137,00 Euro monatlich betragen. Bisher wurde ein Beitrag von 135,50 Euro monatlich durch den Kreis Pinneberg empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 1,50 Euro.

Für den Früh- und Spätdienst wird weiterhin ein Beitrag von 16,50 Euro je angefangene Halbestunde empfohlen.

#### **Stellungnahme:**

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Empfehlungen des Kreises Pinneberg gefolgt werden. Dies würde bedeuten, dass bei der Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg der Sozialstaffelausfall ebenfalls in voller Höhe abgerechnet werden kann.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Elternverein Groß Nordende zu empfehlen die

Elternbeiträge für die Kinderstube für das Kindergartenjahr 2009/2010

- den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen. Ein Halbtagsplatz würde dann monatlich 137,00 Euro kosten. Der Beitrag für den Spätdienst würde 16,50 Euro betragen.

**oder**

- abweichend von den Richtlinien des Kreises Pinneberg folgenden Elternbeitrag \_\_\_\_\_ Euro festzusetzen. Für den Spätdienst wird ein Beitrag von \_\_\_\_\_ Euro festgesetzt.

\_\_\_\_\_  
Ehmke

**Anlagen:**

Empfehlung des Kreises Pinneberg vom 23.03.2009

Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

**Der Landrat**  
 Fachdienst Jugend - Förderung  
 von Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin  
 M. Rose  
 Tel.: 04101-212-519  
 Fax: 04101-212-175  
 m.rose@kreis-pinneberg.de  
 Lindenstraße 11  
 25421 Pinneberg  
 Zimmer 804

Pinneberg, den 23.03.2009  
 33-9.02-ST

**Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Kindergartenbeiträgen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex).

Entsprechend der Erhöhung des Lebenshaltungsindex vom 1 % werden die Teilnahmebeiträge und Gebühren zum **01.08.2009** folgendermaßen angeglichen:

**a) für Kindergarten und Hort**

Beitrag für einen Ganztagsplatz	274,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	257,50 €
Beitrag für 7 Stunden	241,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	219,50 €
Beitrag für 6 Stunden	203,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	186,50 €
Beitrag für 5 Stunden	170,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	153,50 €
<b>Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden</b>	<b>137,00 €</b>
Beitrag für 3,5 Stunden	120,50 €
Beitrag für 3 Stunden	104,00 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Kindergarten und Hort **16,50 €**

bitte wenden



## b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

## c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	411,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	386,00 €
Beitrag für 7 Stunden	361,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	330,50 €
Beitrag für 6 Stunden	305,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	280,50 €
Beitrag für 5 Stunden	255,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	230,50 €
Beitrag für 4 Stunden	205,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst für Krippe	25,00 €
---	---------

## c) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen	6,00 €
--	--------

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 72 € (12 Stunden x 6,00 €).

Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligem Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet.

Der **Mindestbeitrag** beträgt unverändert **15,50 €**. Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Ebenso sind die Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel gerundet festzusetzen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 119/2009/GrN/BV**

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	09.04.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### **Beteiligung der Gemeinde Groß Nordende an den Personalkosten für den Diakon der Klosterkirche Uetersen**

#### **Sachverhalt:**

Pastorin Ruhwoldt der Klosterkirche Uetersen hat bei der Bürgermeisterin Ehmke angefragt, ob sich die Gemeinde Groß Nordende mit 10% an den Personalkosten des Diakon beteiligen möchte. Dies würde einer finanziellen Beteiligung von 4.000 – 4.500 Euro jährlich entsprechen.

Dafür würden der Gemeinde Groß Nordende auch 4 Wochenstunden des Diakon für die Gemeinde Groß Nordende zur Verfügung stehen.

#### **Finanzierung:**

Entsprechende Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung und müssten im 1. Nachtragshaushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass sich die Gemeinde Groß Nordende mit 10% an den Personalkosten des Diakon beteiligt. Dafür wird erwartet, dass der Diakon 4 Wochenstunden in der Gemeinde Groß Nordende tätig ist.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden bereit gestellt.

---

Ehmke

**Anlagen:**

**Vereinbarung über die Finanzierung der Koordinierungskosten der Sozialstation "Diakoniestation Elbmarsch"**

-----

Gemäß der geschlossenen Vereinbarung vom 23. November 1995 für die Sozialstation "Diakoniestation Elbmarsch", richtet die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle ein. Sie hat koordinierende Aufgaben, insbesondere Anlaufstelle für Anfragen der Bevölkerung zu sein, über Hilfsangebote zu informieren und sie zu vermitteln, in allgemeinen sozialen Fragen zu beraten, mobile soziale Hilfsdienste durchzuführen und die Geschäftsführung der Sozialstation sicherzustellen.

§ 1

- (1) Für die zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle entstehen Geschäftsführungs- und Betriebskosten, wie z.B. für Personal, Miete, Geschäftsbedarf, Energie etc..
- (2) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Seester und Seestermühe sind sich einig darüber, daß die ungedeckten Kosten für die Geschäftsführung und den Betrieb der Anlauf- und Vermittlungsstelle von den Gemeinden getragen werden.
- (3) Die beteiligten Gemeinden kommen überein, die ungedeckten Kosten im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden mit Stand des 31.3. des Vorjahres zu tragen.
- (4) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH kann zweckgebundene Rücklagen für die Anlauf- und Vermittlungsstelle bilden.

§ 2

Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH verpflichtet sich:

- a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung;
- b) jeweils bis zum 1. Oktober eines Jahres den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege einen Haushaltsplan für die Anlauf- und Vermittlungsstelle vorzulegen. Die Zustimmung der Gemeinden zum Haushaltsplan gilt als erteilt, wenn bis zum 15.11. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung von einem der Ämter vorliegt.
- c) einen Nachtragshaushalt vorzulegen, wenn die Kosten um mehr als 10% des gesamten Haushaltsvolumens überschritten werden.
- d) den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege bis zum 30. April eines jeden Jahres die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 3

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Heist, Moorrege, Seester und Seestermühe zahlen jeweils zum 15.2. und 15.8. einen Abschlag auf den laut Haushaltsplan zu erwartenden Anteil der ungedeckten Geschäftsführungs- und Betriebskosten.
- (2) Restforderungen der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH bzw. Überzahlungen der Gemeinden, die sich aus der Abrechnung nach § 2 d ergeben, werden mit den Abschlagzahlungen für das laufende Jahr verrechnet.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wenn eine oder mehrere der vertragsschließenden Gemeinden durch Kündigung ausscheiden oder andere Kostenträger eine Änderung der Mitfinanzierung vornehmen, muß die Finanzierungsregelung nach § 1 (3) neu vereinbart werden.

Für die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH

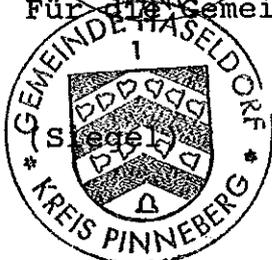
**Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH**

(Siegel) Bahnhofstr. 18-20  
25421 Pinneberg  
Tel. 04101/2054-52  
Fax 04101/205478

Für die Gemeinde Haselau



Für die Gemeinde Haseldorf



.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

Für die Gemeinde Heist



(Siegel)

*Ernst  
Ungel*

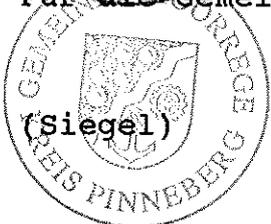
Für die Gemeinde Hetlingen



(Siegel)

*Klaus Roth  
Bernd Kroll*

Für die Gemeinde Moorrege



(Siegel)

*Karl - Heinz Epenberg  
H. Fehil*

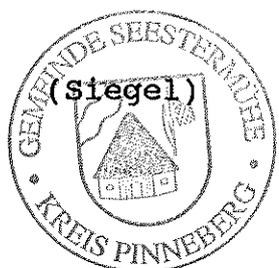
Für die Gemeinde Seester



(Siegel)

*H. Müller  
H. Müller*

Für die Gemeinde Seestermühe



(Siegel)

*Otto Lorenz  
Herr v. Hartmann*

Haseldorf, den ... 27. Febr. 1996 .....



V E R T R A G

zwischen

der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis  
Pinneberg gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

und ein Mitglied des Beirates

und

den kommunalen Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen,  
Moorrege, Seester und Seestermühe

vertreten durch die Bürgermeister

und die stellvertretenden Bürgermeister

- nachstehend Gemeinden genannt -

wird zur Finanzierung von ambulanten sozialen Diensten in der  
Sozialstation der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im  
Kirchenkreis Pinneberg gGmbH folgender Vertrag geschlossen:

§ 1  
Träger

- (1) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH betreibt als Träger eine Sozialstation. Die Sozialstation führt den Namen "Diakoniestation Elbmarsch".
- (2) Der Träger der Einrichtung ist die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer.  
Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, er hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht.
- (3) Den Vertragspartnern ist bewußt, daß die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH als kirchliche Einrichtung ihre pflegerische und sozial-diakonische Arbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt.

## § 2 Aufgabe

Aufgabe der Sozialstation ist es, die Versorgung der Bevölkerung in den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Seester und Seestermühe mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten zu verbessern und, soweit dieses möglich ist, sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Kontaktpflege zur Bevölkerung.

Dies geschieht ohne konfessionelle oder sonstige Bedingungen für Personen, die infolge ihres gesundheitlichen, körperlichen, geistigen, seelischen oder familiären Zustandes auf ambulante Hilfe angewiesen sind.

## § 3

### Betriebskosten und Finanzierung

- (1) Die Betriebskosten der Sozialstation werden durch Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse und Sozialhilfeleistungen der Gemeinden, Ämter sowie des Kreises und des Landes und durch Einnahmen von Krankenkassen, Pflegekassen und Privatpersonen aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Sozialstation gehören die Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Leistungen des Trägers dienen insbesondere dazu, die Qualität der diakonischen Arbeit, z.B. im Bereich der Seelsorge, der ehrenamtlichen Besuchsdienste, der Sterbegleitung, zu gewährleisten, da diese Aufgaben bei anderen Kostenträgern nicht abrechenbar sind. Eigenleistungen des Trägers können auch durch Zuwendungen der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche, des Kirchenkreises Pinneberg oder von Kirchengemeinden erbracht werden.
- (3) Die beteiligten Gemeinden leisten einen Zuschuß in Höhe von DM 2,50 pro Einwohner und Jahr an die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH für Leistungen der Sozialstation, die nicht durch andere Kostenträger übernommen werden. Die jeweilige Einwohnerzahl der Gemeinden wird mit Stand des 31.3. des Vorjahres festgestellt.
- (4) Die Gemeinden zahlen ihren Zuschuß in zwei gleichen Raten, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach der festgestellten Einwohnerzahl.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege der Wirtschaftsplan- bzw. Haushaltsplanentwurf der Sozialstation des Folgejahres bis zum 1.10. eines jeden Jahres zur Kenntnis zu geben.

## § 4

### Zusammenarbeit und Kuratorium

- (1) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH richtet als Träger eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle der Sozialstation ein. Über deren Finanzierung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (2) Für die Sozialstation wird ein Kuratorium gebildet, das aus je einem Vertreter der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, der Gemeinden und der Ev.-luth. Kirchengemeinden Haseldorf, Moorrege-Heist und Seester besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums sowie je ein Vertreter, der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt, sind gegenüber der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, die den Vorsitz im Kuratorium führt, zu benennen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.
- (3) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Oktober oder November, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe eines Beratungsgegenstandes dies wünschen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (4) Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der Tätigkeit der Sozialstation, die Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsschließenden und die Beschlußfassung über den Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan für die in Absatz 1 genannte zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle.

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.1997.  
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (4) Die Verträge der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf mit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen vom 23.4.1993, die bisherigen Vereinbarungen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist mit den Gemeinden Heist und Moorrege sowie der Ev.-luth. Kirchengemeinde Seester mit den Gemeinden Kurzenmoor (Seester) und Seestermühe vom 18.11.1976 treten mit Wirkung vom 31.12.1995 außer Kraft.

Haseldorf, den ..... 27. Feb. 1996 .....

Für die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH  
**Diakonische Kranken- und Altenpflege** .....  
 Im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH

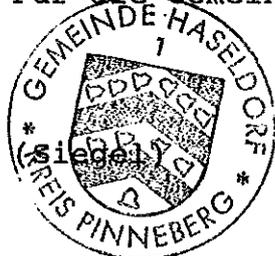
Bahnhofstr. 18-20  
 25421 Pinneberg  
 Tel. 04101/2054-52  
 Fax 04101/205478

Für die Gemeinde Haselau



.....  
 Kottmann  
 Hill  
 .....

Für die Gemeinde Haseldorf



.....  
 .....  
 .....

Für die Gemeinde Heist



(Siegel)

.....  
.....  
*J. Orst*

Für die Gemeinde Hetlingen



(Siegel)

.....  
.....  
*Klaus Proth*  
*Bernhard Kraft*

Für die Gemeinde Moorrege



(Siegel)

.....  
.....  
*Karl-Oliver Weimberg*  
*H. F. Schul*

Für die Gemeinde Seester



(Siegel)

.....  
.....  
*A. Mege*  
*L. Mege*

Für die Gemeinde Seestermühe



(Siegel)

.....  
.....  
*Otto Kunt*  
*Otto v. Quastler*



Vorlage

123/2009/G.N./BV  
8

**Amt Moorrege**  
Amtsstrasse 12  
25436 Moorrege

Tel.: Fax:

Projekt Beleuchtung Tunnel

Kostenvoranschlag, Währung: EUR

Langtext: Rechtsverbindliche Positionsbeschreibung

---

Seite 1  
27. April 2009

#### Vorbemerkungen

Die geplante Beleuchtung des Tunnels unter dem Kreisverkehr soll an die vorhandene Strassenbeleuchtung angeschlossen werden.  
Geplant ist die Montage zweier vandalismussicherer Wandleuchten mit Polycarbonatabdeckung.

	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
<b>Titel 1.1</b>	<b>Bodenaushub für Gräben, Schächte etc.</b>			
<b>1.1.10</b>	<b>Kabelgraben ausheben, T=0,60 m B&lt;0,30,</b> Boden der Gräben für Kabel profilgerecht ausheben im Böschungsbereich, Aushub seitlich lagern, Aushubtiefe bis 1,00 m. Sohlenbreite der Gräben bis 0,30 m. Bodenklasse 4 und 5,			
	30,000	m	11,50	345,00
<b>Summe Titel 1.1</b>	<b>Bodenaushub für Gräben, Schächte etc.</b>			<b>345,00</b>



	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
<b>Titel 1.3</b>	<b>Schaltanlagen, Verteiler, Zählerplätze</b>			
<b>1.3.10</b>	<b>Kabelabzweigkasten,AP,IP 54,5polig, mit Klemmen, 6,5-16mm Dichtmembran</b>			
	Kabelabzweigkästen in vandalismussicherer Ausführung für Kabeleinführung mit Dichtmembran, in Aufputzausführung, Kabeldurchmesser 6,5 bis 16 mm, Abzweigkasten mit innenliegender Befestigung, Bemessungsisolationsspannung 690 V AC, Kabelabzweigkästen aus Kunststoff, Schutzart IP 54 (DIN VDE 0470-1), Farbton grau, mit Klemmen für Kupferleiter, 5polig, für Leiterquerschnitt bis 2,5 mm <sup>2</sup> , einschl. systemgebundenem Zubehör mit dauerhafter Anschlussbezeichnung, Bauteil liefern und montieren.			
	1	St	75,90	75,90
<b>Summe Titel 1.3</b>	<b>Schaltanlagen, Verteiler, Zählerplätze</b>			<b>75,90</b>

	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
<b>Titel 1.4</b>				
<b>Leuchten für den Außenbereich</b>				
<b>1.4.10</b>				
<b>Wandleuchte als Anbauleuchte, 1-Lampig, Alu-Gehäuse m. Polycarbonatabd.</b>				
Wandleuchte als Anbauleuchte, 1-zweilampig, für Kompaktleuchtstofflampen TC-D, Lampenleistung 26 Watt (pro Lampe), Leuchtengehäuse Aluminiumdruckguss , Leuchtkörper einfarbig, Grundfarbton weiß, Lampenabdeckung aus Polycarbonat, Elektronisches Vorschaltgerät, Schutzklasse II nach DIN VDE 0106 T.1, IP 67, Befestigung mit Schrauben, sichtbar, liefern einschließlich Montagezubehör und montieren.				
	2	St	280,00	560,00
<b>Summe Titel 1.4</b>				<b>560,00</b>
<b>Leuchten für den Außenbereich</b>				<b>560,00</b>

---

Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
-------	---------	---------------	-------------

---

## Zusammenstellung

### Gewerk 1 Erdarbeiten

Titel 1.1	Bodenaushub für Gräben, Schächte auf Seite 2	EUR	345,00
Titel 1.2	Kabel und Leitungen auf Seite 3	EUR	305,65
Titel 1.3	Schaltanlagen, Verteiler, Zählerplatz auf Seite 4	EUR	75,90
Titel 1.4	Leuchten für den Außenbereich auf Seite 5	EUR	560,00
<b>Netto Summe</b>		EUR	1.286,55
<b>+ 19,00 % MWSt</b>		EUR	244,44
<b>Gesamtsumme</b>		EUR	1.530,99

---

---

---

Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
-------	---------	---------------	-------------

---

## Gesamtzusammenstellung

<b>Gewerk 1</b>	<b>Erdarbeiten</b> auf Seite 1 bis 6	<b>EUR</b>	<b>1.286,55</b>
<hr/>			
<b>Netto Summe</b>		<b>EUR</b>	<b>1.286,55</b>
<b>MWSt</b>		<b>EUR</b>	<b>244,44</b>
<hr/>			
<b>Gesamtsumme</b>		<b>EUR</b>	<b>1.530,99</b>
<hr/> <hr/>			

.....  
Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift  
Firmenstempel



# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 112/2009/GrN/MB**

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	24.02.2009
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	7 / 701.000

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	29.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	19.05.2009	öffentlich

### Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) für Schmutz- und Regenwasserkanalisation

#### Sachverhalt:

Die Gemeinden sind im Rahmen der Selbstverwaltung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

Der Abwasserbeseitigungspflichtige (Gemeinde) muss unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltungsgesetz (WHG) das anfallende Abwasser zusammenführen (sammeln), es mittels eines Kanalnetzes transportieren (fortleiten) und mit geeigneten technischen oder naturnahen Verfahren die Schädlichkeit des Abwassers vermindern oder beseitigen.

In den Fällen der Abwasserbeseitigung der amtsangehörigen Gemeinden wird das Schmutzwasser in das Sammlernetz des Abwasserzweckverbandes eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird i.d.R. in Sammlerkanälen abgeleitet und vielfach in naturnahen Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Retentionsbecken) und Versickerungsanlagen den Gräben oder einem Gewässer zugeführt.

Das WHG vom 19.08.2002, zuletzt geändert am 10.05.2007, (§ 7a, § 18b, § 36b) in Verbindung mit dem LWG vom 11.02.2008 (§ 34, § 85a) zwingt den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde) die Abwasserkanäle, aber auch die Behandlungsanlagen, so zu betreiben, dass die „Anerkannten Regeln der Technik“ eingehalten werden und dadurch eine Gefährdung für die Umwelt, hier vornehmlich das Grundwasser, nicht eintritt. In § 85a LWG ist die Überwachung geregelt.

Diese gesetzlichen Festsetzungen gelten bereits seit vielen Jahren.

Nun liegt zur Umsetzung dieser Vorgaben seit dem 23.07.2007 die Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) vor. In dieser SüVO sind die Vorgehensweise, der Umfang und die Überwachungsfristen geregelt.

Die **Prüfung** von Schmutz- und Mischwasserkanälen ist **spätestens bis zum 23.02.2012**

durchzuführen.

Abwasseranlagen, welche **in Wasserschutzgebieten** (WSG Uetersen, WSG Haseldorfer Marsch) liegen, müssen **bis Ende 2009** die Dichtigkeit der Abwasseranlagen nachgewiesen haben.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Informationen über das öffentliche Schmutz- und Regenwassernetz in einem Kanalkataster in Anlehnung an das DWA-Merkblatt 145 zu erfassen.

Dieses gilt auch für Sonderentwässerungsanlagen, wie z.B. Druck- oder Vakuum-Entwässerungen, sowie Indirekteinleitungen.

Nach der Neuerrichtung eines Kanals ist **erstmalig nach 5 Jahren** die große TV-Inspektion notwendig. Nach **jeweils 10 Jahren ist diese TV-Inspektion zu wiederholen**. Eine TV-Inspektion ersetzt die Dichtigkeitsprüfung der Abwassereinrichtungen auf kostengünstigem Wege. Ggf. erfolgt bei vorliegenden Störungen, und wenn notwendig auch zwischenzeitlich, eine Sichtprüfung, einschl. Dokumentierung.

Von den **Prüfungen ausgenommen** sind **derzeit die Grundstücksentwässerungskanäle**. Auf die **Prüfung der Regenwasserkanäle** kann gem. Schreiben des Kreises Pinneberg **zunächst noch verzichtet** werden.

#### **Die notwendigen Maßnahmen sollen folgendermaßen ablaufen :**

Für die Gemeinde wird ein digitales Bestandskataster von einem Ing.-Büro erstellt. Hierzu muss die Lage und Ausführung der Entsorgungsleitungen einschl. der Schächte erfasst werden. Die Kosten hierfür liegen bei 0,30 - 0,50 €/ lfdm. Kanal.

Sofern dieses Bestandskataster vorhanden ist, entfällt natürlich die Erstellung. Diese vorhandenen Daten müssen dann nur in ein zeitgemäßes Datenformat überführt werden.

Die Daten werden dann der ausführenden Firma für die TV-Inspektion als ISYBAU-Datensatz oder vergleichbar zur Verfügung gestellt, so dass auf dieser Grundlage die Befahrung der Kanäle vorgenommen werden kann und die ermittelten Zustandsdaten einwandfrei den entsprechenden Haltungen und Schächten zugeordnet und wiederum in ein geeignetes Datenformat überführt werden können.

Vom Ing.-Büro wird das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der TV-Inspektion und Kanalreinigung gefertigt.

Die Kosten für das Ing.-Büro werden gemäß HOAI ermittelt und betragen bei diesem Umfang geschätzt ca. 1,30 €/ lfdm. Schmutzwasserkanal.

Die Ing.-Leistungen für die Erfassung der Grundstücksentwässerungsleitungen (vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze) belaufen sich auf ca. 1,80 €/ lfdm. Leitungslänge.

Die Ausschreibung und Submission erfolgt dann durch die Amtsverwaltung.

Im Zusammenwirken mit dem Ing.-Büro wird ein Vergabevorschlag erarbeitet und der Gemeinde zugeleitet.

Anschließend erfolgt eine Beauftragung und Durchführung der TV-Inspektion mit vorheriger Kanalreinigung.

Die Kosten für den Sammelkanal werden, vorsichtig geschätzt, zum heutigen Zeitpunkt ca. 4,50 bis 5,00 €/ lfdm. Schmutzwasserkanal betragen.

Die Reinigung und Inspektion der Grundstücksentwässerungsleitungen ist wegen des erheblich höheren Aufwandes mit ca. 15,35 €/ lfdm. Leitung erheblich aufwändiger.

Das Ergebnis der TV-Inspektion wird dann in einem entsprechenden Datenformat vom Ing.-Büro in das digitale Kanalkataster eingepflegt. Vorliegende Schäden werden aus dem Schadenkataster mit Priorisierung ausgelesen. Das Ergebnis ist eine Prioritätenliste mit der Aussage, wann welche Schäden kurz-, mittel- oder langfristig behoben werden müssen.

Je nach Größe und Umfang der Schäden wird dann eine Ausschreibung über die erforderlichen Arbeiten zur Kanalsanierung durchgeführt werden. Die Beauftragung und Erledigung der Aufgaben erfolgt dann zeitgerecht.

Die vorstehend genannten Arbeiten sind Massnahmen zur Kanalunterhaltung und fließen in die Gebührenberechnung ein. Eine Vor-, Teil- oder auch Gesamtfinanzierung kann über die AfA-Rücklage erfolgen.

Es ist ratsam, dass die Gemeinden sich schon in 2009 entscheiden diese Massnahmen durchzuführen, da erfahrungsgemäß sich zum Ende von Fristen die Umsetzungswünsche häufen und dann, wegen der übermäßigen Anfragen an die ausführenden Firmen, die Preise steigen.

**Digitale Bestandsdaten sind vorhanden für die** Gemeinde Holm  
Gemeinde Moorrege  
Gemeinde Appen

**Erforderlich ist die digitale Erfassung für die** Gemeinde Heidgraben  
Gemeinde Groß Nordende  
Gemeinde Neuendeich

**Digitales Schadenkataster ist vorhanden für die** Gemeinde Appen (aus 2005)

F:\Benutzer\Uwe.Denker\Projekte\SüVO\AktSüVOallg.doc

### Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung muss die **Gemeinde Groß Nordende**, da sie mit Teilen ihres bewohnten Gemeindegebietes im Wasserschutzgebiet Uetersen (WSG III A) liegt, die oben genannten Massnahmen in 2009 durchführen lassen. Es handelt sich hier um den südlichen Teil der Gemeinde.

Die zu erwartenden Kosten (incl. MwSt.) :

7.700 m	Digitale Erfassung der Schmutzwasserkanäle, Druckleitung, einschl. Einmessung der Schächte	0,50 €/m	3.850 €
5.800 m	Schmutzwasserkanal, verschiedene Dimensionen, reinigen, TV-Untersuchung	5,00 €/m	29.000 €
1.800 m	Grundstückentwässerung, Schmutzwasser, öffentlich, reinigen, TV-Untersuchung	15,35 €/m	27.630 €
7.700 m	Ing.-Leistungen Sammelkanal	1,30 €/m	10.010 €
1.800 m	Ing.-Leistungen für Grundstückentwässerung, öffentlich	1,80 €/m	3.240 €

Das sind geschätzte Gesamtkosten in Höhe von 73.730 € ⇒ 75.000 €

**Finanzierung:**

Die Kosten der investiven Massnahmen für das Kanalkataster (Ing.-Leistungen), rund 17.100 € können aus der AfA – Rücklage entnommen werden.

Die Kosten für die Reinigung und TV-Untersuchung sind dagegen Unterhaltungsmassnahmen und fliessen in die Gebührenkalkulation ein.

Eine Zwischenfinanzierung in Höhe von 56.630 € kann aus der AfA-Rücklage erfolgen und dann über 10 Jahre in die Gebührenkalkulation einfliessen. Dieses würde zu einer Steigerung der Abwassergebühren um ca. 0,18 €/m<sup>3</sup> Abwassermenge führen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschliesst die beschriebenen Massnahmen im Jahr 2009 durchführen zu lassen. Die Finanzierung erfolgt wie von der Verwaltung beschrieben.

---

Ehmke

**Anlagen:**